



Marktgemeinde Liebenfels

A-9556 Liebenfels, Hauptplatz 9, Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

Tel.: 04215 / 2216

Fax: 04215 / 2216-33

<http://www.liebenfels.at>

e-mail: liebenfels@ktn.gde.at

Zahl: 0900-2/2019/M/Ra

Liebenfels, am 23. Dezember 2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 19. Dezember 2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.105.800,00
Aufwendungen:	€ 6.322.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ - 217.100,00
---	----------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.703.100,00
Auszahlungen:	€ 5.814.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€ - 111.000,00
--	----------------

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig
- c) Alle Verwaltungsstelle, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahme zu decken sind, können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nicht verbrauchte, zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für den selben Zweck auszuweisen.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 300.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Klaus Köchl

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

